

SEXUALSTRAFRECHT

Erste Erfolge?

● Birgit Harbeck

Das 33. Strafänderungsgesetz, das die Neuregelung der geltenden §§ 177 bis 179 StGB vorsieht, bildet den vorläufigen Abschluß langwieriger Reformbemühungen. Ein erster Schritt in Richtung einer grundlegenden Sexualstrafrechtsänderung?

Seit dem 5.7.1997 gilt das 33. Strafrechtsänderungsgesetz, das die Neufassung der geltenden §§ 177 bis 179 StGB vorsieht (BT-Drucks. 13/7663). Verzichtet wurde dabei auf das noch im Gesetzentwurf der Union vorgesehene Widerspruchsrecht der Frau gegen eine Strafverfolgung ihres Ehemannes. Kritiker befürchteten, daß der Gesetzgeber sich durch die sog. Widerspruchsklausel geradezu zum agent provocateur ehelicher Gewalt – nämlich der Erpressung der Frau durch ihren Ehemann – machen würde. Damit wurde die Widerspruchsklausel zum Stolperstein aller Reformbemühungen. Mit dem Verzicht auf eine Widerspruchsbzw. Versöhnungsklausel ist jetzt gesetzlich verankert, daß es auch für enge persönliche Beziehungen keine Sonderregelungen bei einer Vergewaltigung oder Sexuellen Nötigung gibt.

Die übrigen Neuerungen enthielt bereits der Gesetzesentwurf der Union (BT-Drucks. 13/2463). Verzichtet wird auf die strafrechtliche Ungleichbehandlung von ehelichen und außerehelichen Sexualtaten – ein Fossil aus patriarchalen Zeiten. Der Einheitstatbestand Sexuelle Nötigung/Vergewaltigung stellt alle sexuellen Handlungen, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind und das Opfer besonders erniedrigen, gleich. Zugleich wird der minder schwere Fall der Vergewaltigung gestrichen, der die Verteidigung immer wieder zu opferbeschuldigenden Strategien veranlaßt hatte.

Ferner wird durch eine geschlechtsneutrale Formulierung dem Anliegen Rechnung getragen, daß auch Männer Opfer Sexueller Nötigung oder Vergewaltigung sein können.

Von erheblicher Bedeutung wird sein, daß neben den Tatmitteln

»Gewalt« und »Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben« auch das »Ausnutzen einer hilflosen Lage zu sexuellen Handlungen« als Vergewaltigung definiert wird. Diese Erweiterung der Nötigungsmittel löst das Problem des sog. engen Gewaltbegriffs, den die Rechtsprechung der Interpretation der heutigen §§ 177 ff. StGB zu grundelegt. Nach der Rspr. ist unter Gewalt i.S.d. §§ 177 ff. StGB eine – nicht notwendig erhebliche – körperliche Kraftentfaltung des Täters zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstandes zu verstehen, die von der Person, gegen die sie gerichtet ist, als ein nicht nur seelischer, sondern auch körperlicher Zwang empfunden wird.¹ Damit wird der große Anteil von Frauen, die den Geschlechtsverkehr aus Angst über sich ergehen lassen, ohne Widerstand zu leisten, nicht erfaßt. Aus diesem Grund mußten bislang etwa 50 Prozent aller Verfahren wegen Vergewaltigung eingestellt werden.² Durch das neu eingefügte Tatbestandsmerkmal wird nun auch diesen Opfern, die, von Todesangst gelähmt, nicht wagen, sich gegen den Täter zu wehren, Schutz vor sexuellen Übergriffen gewährt und damit Strafbarkeitslücken geschlossen.

Veränderung des Meinungsbildes

Die Gesetzesnovelle bildet den vorläufigen Abschluß langwieriger Reformbemühungen. Erstaunlich ist dabei die Tatsache, daß die konservativen Parteien nun einem Gesetzentwurf zugestimmt haben, der in ähnlicher Form ursprünglich 1986 von den Grünen gemacht wurde. Bereits damals forderten die Grünen im Antidiskriminierungsge setz, daß jedes Eindringen in den

Körper – vaginal, anal oder oral – als Vergewaltigung anzusehen sei. Durch Streichung des Merkmals »außerehelich« sollten künftig auch die eheliche Vergewaltigung und sexuelle Nötigung unter Strafe gestellt sein. Gefordert wurde ferner eine geschlechtsneutrale Formulierung und die Abschaffung der minder schweren Fälle in §§ 177 II, 178 II StGB. Damals noch als feministischer Vorschlag belächelt, hat sich nun endlich die Einsicht durchgesetzt, daß die veränderte Stellung der Frau in der Gesellschaft eine Gesetzesreform längst überfällig macht. In den letzten 10 Jahren hat sich daher ein Bewußtseinswandel vollzogen, der die grundlegende Reform des Sexualstrafrechts nicht mehr nur als ein feministisches Anliegen versteht, sondern deren allgemeine Bedeutung erkannt hat.

Verbesserung des Opferschutzes

§ 177 III StGB n.F. behält als Mindeststrafe für Vergewaltigung eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren bei. Konsequenz dieser Regelung ist, daß wegen der 2-Jahres-Schranke in § 56 StGB in der Regel die Freiheitsstrafe vollstreckt werden muß. Davor abgesehen werden kann nur, wenn ein Fall des § 21 StGB vorliegt oder auf präzise 2 Jahre Freiheitsstrafe erkannt wird. Der Gesetzgeber hat sich damit grundsätzlich gegen eine Bewährungslösung entschieden. Weitere Repressionen des Täters gegen das Opfer werden so zumindest für die Zeit der Strafverbüßung unmöglich gemacht, und der Opferschutz insofern verbessert. Für das Opfer macht es keinen Sinn – insbesondere bei engen persönlichen Beziehungen –, ein Strafverfahren einzuleiten, wenn es danach noch mehr Repressionen fürchten muß. Dennoch muß sich der Gesetzgeber die Frage stellen lassen, ob die grundsätzliche Verbüßung der Freiheitsstrafe im Gefängnis die bessere Lösung ist. Die Gefährlichkeit des Ortes »Knast« schadet der Resozialisierung. Es ist allgemein bekannt, daß die Verbüßung einer Freiheitsstrafe die soziale Entwurzelung und kriminelle Karriere des Häftlings begünstigt. Dies trifft aufgrund unzureichender Therapiemöglichkeiten im besonderen Maße auch auf Sexualtäter zu. In

der typischen Knastatmosphäre wird eine Haltung der Rohheit und Frauenverachtung noch gefördert, so daß der negative Einfluß der »Knastkultur« auf den Täter seine Resozialisierung zusätzlich erschwert. Die Lösung dieses Problems stellt sich daher als Gratwanderung zwischen dem Resozialisierungs- und dem Opferschutzgedanken dar (Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung einerseits, Vollstreckung der Freiheitsstrafe andererseits). Wird nun eine Bewährungsstrafe verhängt, so stellt sich das Problem, wie in der Praxis der Opferschutz tatsächlich verbessert werden kann.

Kombination strafrechtlicher und außerstrafrechtlicher Interventionen

Immer wieder erörtert wird die Frage, ob neben geeigneten Weisungen und Auflagen die Einbeziehung außerstrafrechtlicher Interventionenprogramme – im Schattenstrafrechtlicher Drohungen – geeignet sein kann, das Verhalten gewalttätiger Männer positiv zu beeinflussen. Insofern geht es um eine Verknüpfung des Strafrechts mit einem Sanktionssystem, das präventiv wirkt. Interventionsprojekte beruhen auf dem Prinzip, daß die Strafe als Druckmittel für niedrigschwellige, aber aus der Opferperspektive wirksamere Maßnahmen eingesetzt wird. Anknüpfungspunkte bietet dabei die Gesamtrechtsordnung, insbesondere das Zivil- und Familienrecht (z.B. Zuweisung der Ehewohnung durch das Familiengericht an die mißhandelte Frau bei gewalttätigen Ehemännern). Nur eine Kombination von strafrechtlichen und außerstrafrechtlichen Reaktionen ist gegen Täter wirksam, die ihre Opfer gut kennen.

Velten-Modell

Eine Verbesserung des Opferschutzes durch ein fein abgestuftes Interventionsprogramm sieht der Vorschlag P. Velten vor. Sie schlägt vor, die Regeln für die Strafaussetzung zur Bewährung in Fällen der Körperverletzung, Nötigung, Vergewaltigung und sexuellen Nötigung im häuslichen Bereich – im Verhältnis zu den §§ 56 ff. StGB – zu präzi-

sieren und zugleich zumindest teilweise zu verschärfen. In diesen Fällen darf eine Strafe nur gegen Weisungen zur Bewährung ausgesetzt werden, deren Art im Gesetz abschließend geregelt sein soll (z.B. Verpflichtung des Ehemannes zur Teilnahme an einem Anti-Aggressionstraining einer anerkannten Beratungsstelle). In den Genuß der Bewährung sollen jedoch nur solche Täter kommen, die mit dem Verhalten, das ihnen durch die Bewährungsweisungen abgenötigt werden soll, bereits angefangen haben. Der Verstoß gegen die erteilten Weisungen soll im Regelfall den Widerruf der Bewährung auslösen.³

Für beide Modelle gilt jedoch, daß eine Vernetzung außerstrafrechtlicher und strafrechtlicher Interventionen nicht unbegrenzt möglich ist. Vielmehr bedarf es einer feinen Abstimmung dieser beiden Formen der sozialen Kontrolle, die in der Praxis nur schwer zu bewerkstelligen ist. Eine ständige Abstimmung über das weitere Vorgehen etwa zwischen Straf- und Familiengerichten erscheint in der Praxis kaum vorstellbar. Außerstrafrechtliche Interventionen sind zudem auf die Kooperation mit dem Betroffenen angewiesen. Kommt diese nicht zustande, dann muß das Hilfesystem scheitern und der Fall zu den Strafverfolgungsbehörden zurückkommen. Hilfsangebote können nur dann wirksam sein, wenn es auch repressive Alternativen gibt und wenn diese auch tatsächlich genutzt werden. Damit zeigt sich bereits eine Begrenzung der überhaupt erreichbaren Tätergruppe. Bei »schweren« Fällen – Wiederholungstätern etc. – ist es bereits fraglich, ob es überhaupt zu einer Kooperation kommen wird, zumindest muß aber in diesem Sektor das Konzept »Therapie statt Strafe« versagen, weil Dominanzstreben nicht direkt therapierbar ist. Hingegen erscheint eine Verknüpfung für »leichtere« Fälle (Ersttäter etc.) durchaus möglich und auch sinnvoll.

Einführung einer Vollstreckungsklausel

Hinter der Zwei-Jahres-Grenze in § 177 III StGB n.F. steht ein repressiver Ansatz. Im Regelfall wird die Freiheitsstrafe wegen § 56 StGB vollstreckt werden müssen (s.o.). Sowohl im Hinblick auf den gefähr-

lichen Einfluß der Gefängnis-Subkultur wie auch der Einzelfallgerechtigkeit ist dieser Ansatz nicht umstritten.

An diese Problematik knüpft der Vorschlag M. Frommels an: Sie schlägt die Einführung einer »Vollstreckungsklausel« vor, die im Allgemeinen Teil des StGB (z.B. als § 56 a n.F.) oder bereichsspezifisch für den Abschnitt der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (z.B. als § 184 d StGB) verankert sein könnte.⁴ Diese Regelung würde es ermöglichen, daß in begründeten Einzelfällen Verurteilungen zu einer nicht mehr aussetzungsfähigen Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren nicht mehr vollstreckt werden müssen.

Vorbild sollen die § 183 III StGB und § 35 BtMG sein. Danach wird der Angeklagte bei Nachweis der Straftat schuldig gesprochen; die Strafe wird ausgesprochen (und regelmäßig auch vollstreckt). Die Strafvollstreckung kann jedoch bei entsprechender Therapie oder Heilbehandlung »ausgesetzt« (so das Muster des § 183 III StGB) oder »zurückgestellt« (so § 35 BtMG) werden. Die sich an die Zurückstellung anschließende Aussetzung der Vollstreckung hängt allein vom Verhalten des Täters, also etwa davon ab, daß er sich an dem entsprechenden Training aktiv beteiligt; den endgültigen Straferlaß kann er (nach dem Modell des § 36 IV BtMG i.V.m. § 56 g I StGB) durch dauerhaften Verzicht auf Gewalt erreichen. Für den hier angesprochenen Bereich bedeutet dies, daß von der Vollstreckung der Freiheitsstrafe ausnahmsweise dann abgesehen werden könnte, wenn der Verurteilte bereits eine Therapie absolviert hat oder anderweitig gezeigt hat, daß eine positive Prognose gerechtfertigt ist. Entscheidend ist die Erwartung, daß es zu keiner Gewalthandlung mehr kommen wird.

Der Vorschlag sieht vor, die Vollstreckungsklausel auf einmalige Konflikttaten zu beschränken. Vermindert zurechnungsfähige Täter werden nämlich durch die Strafmilderung nach § 21 StGB privilegiert, so daß bei ihnen bereits die Bewährungslösung mit allen ihren Vor- und Nachteilen Anwendung finden kann. Für Konflikttäter kommt hingegen eine Milderung nach §§ 20, 21 StGB nicht in Betracht. Gerade Konflikttaten können aber bei sexuellen Nötigungen und

Vergewaltigungen in krisenhaften Beziehungen von Bedeutung sein.

Gegen den Vorschlag M. Frommels wendet P. Velten ein, daß er den Strafvollstreckungsbehörden zu viel Macht einräume. Es sei weder nötig noch sinnvoll, eine Befugnis zu schaffen, die es der Staatsanwaltschaft / dem Gericht erlaube, auch in gravierenden Fällen der Vergewaltigung ersatzlos auf die Vollstreckung der Strafe zu verzichten. Zudem setze eine rechtsstaatliche Entscheidung voraus, daß die Entscheidungsmaßstäbe im vorhinein festständen. Daher müsse genau feststehen, mit welchen Reaktionen Täter und Opfer rechnen können. Eine Kontrolle solcher, an gesetzlichen Maßstäben nicht gebundener Entscheidungen sei auch im Rechts-

weg nur eingeschränkt möglich, was zu einer gleichheitswidrigen und regional unterschiedlichen Praxis führen könne.⁵

Fraglich ist, inwieweit diese Kritik einer genaueren Betrachtung standzuhalten vermag. Die Vollstreckungsklausel beruht auf der Annahme, daß die Strafe grundsätzlich vollstreckt wird. Nur in Ausnahmefällen kann dennoch von der Vollstreckung der Strafe abgesehen werden, wenn der Täter im Zeitraum zwischen Anklageerhebung und Strafantritt bereits sein gewalttägliches Verhalten geändert hat. In diesen Fällen wäre die Vollstreckung der Freiheitsstrafe speziellpräventiv sinnlos und für den konkreten Opferschutz nicht erforderlich. Sie wäre hier mehr oder weniger sinnlose Vergeltung. Durch diese Beschränkung auf begründete Ausnahmen wird den Behörden zwar ein Beurteilungsspielraum eingeräumt. Aber die Vollstreckungslösung ist nicht schlicht täterfreundlich gemeint, sondern soll die harte strafrechtliche Kontrolle flankieren. Hintergrund der Reformgesetzgebung ist nämlich der Gedanke der Normstabilisierung i.S. einer indirekten positiven Generalprävention. Schwere und sozial sichtbare Verstöße gegen gesetzliche Normen müssen sanktioniert werden. Die Vollstreckungsklausel soll allein der hohen Mindeststrafe von 2 Jahren Rechnung tragen, die eine Aussetzung zur Bewährung gem. § 56 StGB i.d.R. unmöglich macht. Insfern erscheint eine Regelung angebracht, die es in geeigneten Fällen – insbesondere wenn der Gewaltkreislauf bereits durchbrochen ist – erlaubt, auf die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zu verzichten und somit eine flexiblere Handhabung ermöglicht. Von einer »Machterweiterung« der Strafvollstreckungsbehörden i.e.S. kann keine Rede sein.

Für »gravierende« Fälle, in denen bereits im Interesse des konkreten Opferschutzes die Vollstreckung der Freiheitsstrafe notwendig ist, ist die Vollstreckungslösung nicht geeignet, die Haft ist hier unvermeidbar. Da die Strafe regelmäßig vollstreckt wird, sind auch die Reaktionen i.d.R. vorhersehbar und entsprechen damit rechtsstaatlichen Anforderungen. Zwar kann es durch den den Behörden eingeräumten Beurtei-



lungsspielraum zu einer gleichheitswidrigen und regional unterschiedlichen Praxis kommen – ob die Freiheitsstrafe vollstreckt wird oder nicht, liegt im Ermessen der Behörde –, doch stellt sich dieses Problem auch bei allen anderen Lösungen, insbesondere auch bei der von P. Velten vorgeschlagenen. Die Kritik Veltens trifft daher auch alle anderen Lösungen gleichermaßen. Für eine Vollstreckungsklausel spricht dagegen – neben einer flexibleren Handhabung im Einzelfall – insbesondere, daß sie dem Interesse des Opfers und den Prinzipien des Strafrechts in gleicher Weise gerecht wird. Im Interesse des Opfers kann es liegen, zumindest Strafe für den Täter auszuschließen, dennoch bleibt die Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde an das Legalitätsprinzip gebunden. Es kommt zu einer Verurteilung, die Tat wird geahndet.

Fazit

Mit dem Inkrafttreten des 33. Strafrechtsänderungsgesetzes ist nun endlich ein erster, großer Schritt in Richtung einer Sexualstrafrechtsre-

form getan. Leider hat es der Gesetzgeber – zumindest im Augenblick – versäumt, weitere Schritte vorzusehen: die Einführung einer Vollstreckungsklausel wäre angesichts der Zwei-Jahres-Grenze in § 177 III StGB n.F. eine angemessene Ergänzung gewesen, um in geeigneten Einzelfällen flexibel reagieren zu können. Man wird jedoch davon ausgehen können, daß sich die Frage nach der Einführung einer Vollstreckungslösung in Zukunft bei allen Delikten – nicht nur Sexualstraftaten – stellen wird.

Birgit Harbeck ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Sanktionenrecht und Kriminologie der Universität Kiel

Anmerkungen

- 1 BGH NStZ 1981, 218; NStZ 1993, 340.
- 2 Frommel, NK 1993, 22 ff.
- 3 Velten, Streit 3/ 1996, 113 ff. Mißverständlich ist jedoch ihre Benennung als »Vollstreckungsklausel«. Es handelt sich vielmehr um eine differenziertere Bewährungsklausel.
- 4 Frommel, KJ 1996, 175 ff.
- 5 Velten, Streit 3/ 96, 118 f.

Groß Hesepe (ab 15.07.96) liegt inzwischen ein Erfahrungswissen über die Annahmebereitschaft der Maßnahmen durch die Zielgruppe der drogenabhängigen Inhaftierten, über die Integration der Möglichkeit des Spritzenaustausches in den Arbeitsalltag der Bediensteten und über vollzugliche Dynamiken seit Einführung der gesundheitsorientierten Innovation vor.

Bezogen auf die Entwicklung des Modellprojektes richtete sich das Erkenntnisinteresse der sozialwissenschaftlichen Begleitforschung an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg auf alle in den Praxisprozeß des Modellprojektes involvierten Statusgruppen der beiden Projektanstalten: sowohl Bedienstete als auch ProjektteilnehmerInnen und alle anderen Inhaftierten. Die Forschungsziele beziehen sich dabei auf die Beurteilung folgender Aspekte:

- *Machbarkeit*, d.h. Durchsetzbarkeit und Durchführbarkeit der Maßnahme,
- *Akzeptanz* seitens aller davon betroffenen Personengruppen,
- *Effektivität* der innovativen Präventionsmaßnahmen und
- *Veränderung von Einstellungen* zu Drogenkonsum und Gesundheitsverhalten.

Allgemein läßt sich zum Modellprojekt sagen, daß eine *Machbarkeit* innerhalb der Anstalten und eine *Annahmebereitschaft* durch die Bediensteten und Inhaftierten in hoher Maße gegeben ist. Sowohl eine relativ störungsfreie Integration in den Arbeits- und Haftalltag belegen diese Aussage als auch die Entwicklung organisatorischer und technischer Routinen in den beiden Modellanstalten. Festzustellen ist eine weitgehende Einhaltung von Regeln der Spritzenumtauschprojekte durch die Gefangenen, was mögliche Sanktionen entsprechend erübrigte.

Anonymitätsgesichtspunkte in Bezug auf die Projektteilnahme und -nutzung werden kontrovers betrachtet: Während die Bediensteten eine weitgehend anonyme Nutzung als gewährleistet ansehen, werden Defizite in der Anonymitätsgewährung seitens der Gefangenen festgestellt. Die Hand-zu-Hand-Vergabe in Lingen I Abt. Gr. Hesepe wird diesbezüglich als anfälliger beschrieben, was sich in einer zurückhaltenderen Teilnahme-

bereitschaft gegenüber dem Automatenzugang ausdrückt.

Bei gleichbleibenden Kontrollmaßnahmen ist es unter der Projektlaufzeit nicht zu einer Erhöhung von Drogenfunden gekommen, als Indikator eines offenbar gleichbleibenden Drogenkonsums. Die Lockerungspraxis ist durch das Modellprojekt bislang nicht verändert worden.

Die Bedeutung begleitender Präventions- und Informationsangebote muß sehr hoch eingeschätzt werden. Der Aufbau eines verbesserten Gesundheitsbewußtseins erfordert eine über die instrumentelle Seite des Spritzenumtauschprojektes hinausgehende Beschäftigung mit gesundheitsbezogenen Inhalten und Wissen über Infektionsrisiken. In beiden Anstalten betonen sowohl die betroffenen Gefangenen als auch die Bediensteten die Wichtigkeit flankierender *Präventions- und Fortbildungsangebote* als integrale Bestandteile des Modellprojektes von Beginn an.

Insgesamt ist festzustellen, daß die Bereitstellung steriler Spritzen das soziale Klima in den Anstalten insofern verändert hat, als eine veränderte Sicht des Problems »Drogen und Drogenabhängigkeit im Vollzug« wahrgenommen werden kann: Das Modellprojekt verdeutlicht Widersprüche im vollzuglichen Umgang mit Drogenabhängigen und leitet einen tiefergehenden Auseinandersetzungsprozeß im Spannungsfeld zwischen Kontrollauftrag und gesundheitsorientierter Hilfe ein.

In Bezug auf die beiden hauptsächlich involvierten Statusgruppen (Bedienstete und InsassInnen der beiden Anstalten) lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt folgende Ergebnisse festhalten:

Bedienstete

Allgemeine *Befürchtungen* gegenüber der Einführung solcher Modellprojekte in Bezug auf Nadelstichverletzungen und Bedrohungen von Bediensteten durch Inhaftierte mit (kontaminierten) Spritzen lassen sich durch die Ergebnisse unserer Untersuchung nicht bestätigen: Zum einen wurden diese Befürchtungen von den von uns befragten Bediensteten aus beiden Anstalten nur in einem sehr

DROGENSUCHT IM STRAFVOLLZUG

Prävention durch Information

● Jutta Jacob/Heiner Stöver

Das Modellprojekt »Infektionsprophylaxe im Niedersächsischen Justizvollzug« will die gesundheitliche Lage drogenabhängiger Inhaftierter durch zielgruppenspezifische Prävention verbessern. Jetzt liegen erste Ergebnisse vor.

Das Modellprojekt »Infektionsprophylaxe im Niedersächsischen Justizvollzug« hat zum Ziel, die gesundheitliche Lage der Inhaftierten in Bezug auf Drogenabhängigkeit und virale Infektionen (HIV und Hepatitis) durch zielgruppengerechte Präventionsmaßnahmen zu verbessern. Mittels Vergabe steriler Einwegspritzen und begleitender Informations- und Aufklärungsveranstaltungen werden den intravenös drogenabhängigen Gefangenen auch in Haft solche infektionsprophylaktischen Angebote gemacht, die sich außerhalb des Justizvollzuges als machbar und effektiv in Bezug auf eine Verminderung von Neuinfektionen erwiesen haben. Nach einer Laufzeit des Modellprojektes von 12 Monaten in der JVA für Frauen Vechta (ab 15.04.96) und von 9 Monaten in der JVA für Männer Lingen I Abt.

den intravenös drogenabhängigen Gefangenen auch in Haft solche infektionsprophylaktischen Angebote gemacht, die sich außerhalb des Justizvollzuges als machbar und effektiv in Bezug auf eine Verminderung von Neuinfektionen erwiesen haben. Nach einer Laufzeit des Modellprojektes von 12 Monaten in der JVA für Frauen Vechta (ab 15.04.96) und von 9 Monaten in der JVA für Männer Lingen I Abt.